

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen
der Stadt Böblingen
vom 25.10.2023, gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Zweckbestimmung, Betreuungsangebote	3
§ 1 Zweckbestimmung, Öffentliche Einrichtungen.....	3
§ 2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertageseinrichtungen	3
2. Abschnitt Meldung eines Betreuungsbedarfs, Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 3 Meldung eines Betreuungsbedarfs.....	4
§ 4 Aufnahme eines Kindes	4
§ 5 Änderung des Betreuungsangebots durch die Eltern/Sorgeberechtigten Personen.....	5
3. Abschnitt Nutzung des Platzes	5
§ 6 Betreuungsbeginn	5
§ 7 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung.....	6
§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienbetreuung	7
§ 9 Aufsichtspflicht	8
§ 10 Elternbeiträge	8
§ 11 Versicherungen	8
4. Abschnitt Beendigung der Nutzung	9
§ 12 Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen	9
§ 13 Widerruf der Zulassung (Abmeldung und/oder Änderungen durch die Stadt Böblingen).....	9
5. Abschnitt Gebühren	10
§ 14 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung.....	10
§ 15 Gebührenschuldner	11
§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	11
§ 17 In-Kraft-Treten	12

Anlagen:

- Anlage 1: Vergabekriterien für Plätze in der Kindertagesbetreuung – Anlage zu § 4 Abs. 2
Anlage 2: Gebührenverzeichnis – Anlage zu § 14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Zweckbestimmung, Betreuungsangebote

§ 1 Zweckbestimmung, Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Böblingen betreibt eigene Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis 14 Jahren.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
- (3) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Betreuungsangebote in den Böblinger Kindertageseinrichtungen richten sich nach den Festlegungen der örtlichen Bedarfsplanung. Die angebotenen Betreuungszeiten sind den gedruckten Informationen der Abteilung Kindertagesbetreuung oder den Veröffentlichungen auf der städtischen Homepage zu entnehmen.
- (2) In städtischen Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen vorhandener Plätze folgende Betreuungsarten angeboten:

Halbtagesbetreuung:

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zu fünf Stunden am Vormittag (insg. 25 Stunden/Woche).

Verlängerte Öffnungszeit:

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer zusammenhängenden Öffnungszeit von entweder sechs oder sieben Stunden täglich (insg. 30 oder 35 Stunden/Woche).

Ganztagesbetreuung:

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden (40 Stunden/Woche). Auf Grundlage der jährlichen Bedarfsplanung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen können bis zu zehn Stunden (insg. 45 oder 50 Stunden/Woche) angeboten werden.

Krippenbetreuung:

Pädagogische Einrichtungen für Kinder ab einem Jahr bis drei Jahren, mit max. 10 Kleinkindern unter 3 Jahren. Als Betreuungszeiten werden verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung angeboten.

Altersmischung:

Betreuung für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schulantritt in einer Gruppe mit reduzierter Platzzahl. Als Betreuungszeiten werden verlängerte Öffnungszeiten angeboten.

Hort:

Tageseinrichtung für Grundschulkinder, die sie vor und/oder nach dem Ende des besuchen.

- (3) Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.

2. Abschnitt

Meldung eines Betreuungsbedarfs, Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Meldung eines Betreuungsbedarfs

- (1) Die Meldung eines Betreuungsbedarfs (Vormerkung) erfolgt über das zentrale elektronische Vormerksystem der Stadt Böblingen. Eine Registrierung im Vormerksystem erfolgt über die Homepage der Stadt Böblingen.
- (2) Eine Vormerkung ist spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen. Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr müssen jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres über das Vormerksystem übermittelt werden. In Ausnahmefällen (insbesondere Zuzug) sind hiervon Abweichungen möglich.
- (3) Die Vormerkung erfolgt durch die sorgeberechtigten Personen. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

§ 4 Aufnahme eines Kindes

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in Böblingen ihren Hauptwohnsitz haben. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht in Böblingen haben, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität und nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII. Ferner erfolgt die Aufnahme anhand der vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien nach Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung. Nach Möglichkeit wird ein Platz in einer von den Sorgeberechtigten im Rahmen der Vormerkung angegebenen Wunscheinrichtung (§ 5 SGB VIII) angeboten.
- (3) Wenn sich die Sorgeberechtigten anlässlich der Vormerkung mit der Verwendung der angegebenen Daten für eine weitere Suche nach einem geeigneten Platz einverstanden erklärt haben, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ein Platzangebot für eine andere geeignete Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (4) Die Platzzusage erfolgt schriftlich über das elektronische Vormerksystem. Die Annahme des Platzes muss durch die Sorgeberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gegenüber der zusagenden Kindertageseinrichtung schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt werden. Bei Ausbleiben einer fristgerechten schriftlichen Annahmeerklärung behält sich das Fachamt vor, den Platz zur Erfüllung des Anspruches gem. § 24 SGB VIII an ein anderes Kind zu vergeben.
- (5) Das Benutzungsverhältnis kommt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zustande. Aufgrund von fehlenden Unterlagen kann der Betreuungsbeginn um maximal 4 Wochen verschoben werden, danach wird das Platzangebot nicht weiter vorgehalten.
- (6) Kinder mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.

- (7) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen (§ 74 Schulgesetz Baden-Württemberg). Für einen Verbleib in der Kindertageseinrichtung muss die schriftliche Bestätigung zur Rückstellung durch die jeweilige Schulleitung vorliegen. Die Wiederaufnahme eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Betreuungsvereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und dem Träger.

§ 5 Änderung des Betreuungsangebots durch die Eltern/Sorgeberechtigten Personen

- (1) Bei vorhandenen Kapazitäten ist ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung auf schriftlichen Antrag möglich.
- (2) Für den Wechsel in eine andere Böblinger Kindertageseinrichtung ist die Meldung über das zentrale elektronische Vormerkssystem der Stadt Böblingen erforderlich. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den festgelegten Platzvergabekriterien (Anlage 1).
- (3) Es besteht kein Anspruch für einen Anschlussplatz zwischen den Altersbereichen (Krippe/Kindergartenbereich und Kindergarten/Hort). Der Bedarf muss über das zentrale elektronische Vormerkssystem der Stadt Böblingen gemeldet werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den festgelegten Platzvergabekriterien (Anlage 1).

3. Abschnitt Nutzung des Platzes

§ 6 Betreuungsbeginn

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Aufnahme erfolgen. Die Leitung bestimmt den konkreten Betreuungsbeginn in Absprache mit den sorgeberechtigten Personen und unter Berücksichtigung der aktuellen Bedingungen in der Kindertageseinrichtung. Bevor ein Kind die gebuchte Betreuungszeit vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Im Rahmen dieser regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung die näheren Einzelheiten der Betreuung.
- (2) Die Leitung händigt eine Aufnahmemappe aus. Folgende Unterlagen sind zwingend vor Betreuungsbeginn der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
- a) Anmeldeformular
 - b) Einwilligungserklärung zum Datenschutz
 - c) Bestätigung der Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - d) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme zurückliegen (vgl. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG).

Die Sorgeberechtigten haben rechtzeitig vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vorgenannten Impfschutz in Anspruch zu nehmen.

Einer der folgenden Nachweise nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Anforderungen des § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beides in der jeweils gültigen Fassung, zur Prophylaxe gegen Masern:

- ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern durch Impfdokumentation (Impfausweis; Impfbescheinigung) oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), welches
- ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und
- ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern aufweist oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind eine Immunität gegen Masern aufweist oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation bereits vorgelegen hat.

Wenn der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (Impfschutz gegen Masern nicht vollständig), so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Ein Kind, für welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis im obigen Sinne vorgelegt wird, darf nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Impfung nicht verpflichtend.

§ 7 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Bei offensichtlichen Erkrankungen darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall. Bei Auftreten einer übertragbaren oder möglicherweise übertragbaren Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist für das Kind der Besuch der Kindertageseinrichtung ebenfalls ausgeschlossen. Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Einrichtungsleitung unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Über Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung des Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen

des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen. Der Gesetzestext des § 34 IfSG wird den sorgeberechtigten Personen ausgehändigt.

- (3) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (6) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Prüfung der Rahmenbedingungen kann sich auf die Betreuungsvereinbarung auswirken.
- (7) Bei Benutzungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten kann ein Essensangebot genutzt werden, soweit die jeweilige Einrichtung ein entsprechendes Angebot vorhält. Bei Benutzungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden muss das Essensangebot in der Kindertageseinrichtung genutzt werden.

§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienbetreuung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres. Für Kinder, die eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Schließung der Kindertageseinrichtung. Eine Verlängerung kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der betriebsfreien Tage (Schließzeiten, pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlung, 24. und 31. Dezember) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung. Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.
- (3) Die Schließzeiten werden für jede städtische Kindertageseinrichtung jährlich von der Stadt Böblingen nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgelegt und unterliegen der Zustimmungspflicht des Personalsrats der Stadt Böblingen. Sie liegen gewöhnlich innerhalb der Schulferienzeiten und werden spätestens zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (4) Für die Schließzeiten während der Sommerferien wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten (§ 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Für die Ferienbetreuung können Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt zu den jeweils von der Stadt Böblingen festgelegten Betreuungszeiten angemeldet werden. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

- (5) Aufgrund von personellen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Ereignissen oder Vorgaben kann die Stadt Böblingen die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen (§ 45 SGB VIII). Insbesondere ist die Stadt Böblingen verpflichtet, den von der Aufsichtsbehörde KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel einzuhalten. Sollten Umstände eintreten, die dazu führen, dass der Personalschlüssel nicht eingehalten werden kann, ist die Stadt Böblingen berechtigt, die Öffnungszeiten von Amts wegen einzuschränken. Die sorgeberechtigten Personen werden in diesem Falle so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der konkreten Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person bzw. an eine von den sorgeberechtigten Personen mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Die Benennung einer Begleitperson unter 12 Jahren ist ausgeschlossen.
- (2) Haben die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung die Fähigkeiten des Kindes, den Nachhauseweg allein zu bewältigen, als ausreichend einschätzt. Hierzu ist es erforderlich, die Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen. Dies beinhaltet vor allem eine Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und der Gefahrenquellen des Nachhauseweges. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson ab 12 Jahren abgeholt werden soll.

§ 10 Elternbeiträge

- (1) In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebildet.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Auf die Richtlinie des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG wird verwiesen.

§ 11 Versicherungen

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Für Kinder, ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung oder dem pädagogischen Fachpersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden (weder vorsätzlich noch grob fahrlässig) verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Kinderwagen, Kinderfahrzeuge etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

4. Abschnitt Beendigung der Nutzung

§ 12 Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat entweder zum 15. eines Monats oder zum Monatsende beenden. Die schriftliche Abmeldung muss rechtzeitig bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden.
- (2) Soll ein Wechsel in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder ein Wechsel eines Betreuungsangebotes erfolgen, kann dieser nur ohne Unterbrechung der Betreuungsvereinbarung vorgenommen werden.

§ 13 Widerruf der Zulassung (Abmeldung und/oder Änderungen durch die Stadt Böblingen)

- (1) Die Stadt Böblingen kann als Träger der Einrichtung die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen insbesondere
 - wenn das Kind mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldig in der Einrichtung fehlt,
 - wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
 - wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - wenn die Sorgeberechtigten gegen Pflichten dieser Satzung und/oder Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen und/oder trotz schriftlicher Abmahnung diese wiederholt nicht beachten,
 - wenn das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Stadt eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird,
 - wenn die Gebührenschildner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr von mehr als zwei Monaten in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichten oder
 - wenn das Kind seinen alleinigen Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz nicht mehr in Böblingen hat.

- (2) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden von der Stadt Böblingen zum 31. August des Jahres von Amts wegen abgemeldet, sofern keine Abmeldung nach § 12 Abs. 1 erfolgt ist oder von der Möglichkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gebraucht gemacht wurde.
- (3) Muss der Träger bestehende Betreuungszeiten, wie in § 8 Abs. 5 genannt, reduzieren, um dadurch den Vorgaben der Aufsichtsbehörde KVJS nach § 45 SGB VIII zu entsprechen, wird die erforderliche und somit angepasste Betreuungsform von Amts wegen festgesetzt. Es besteht dann kein Anspruch auf die bisher gebuchte Betreuungsform. Die sorgeberechtigten Personen erhalten über die neue Festsetzung einen geänderten Gebührenbescheid.
- (4) Für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, ist eine Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeiten seitens des Trägers der Einrichtung möglich, wenn die Ressourcen und Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung sich nicht mit dem Bedarf vereinbaren lassen. Die Kinder können ebenfalls vom Besuch der Einrichtung auf Dauer oder fristlos ausgeschlossen werden, sofern eine unzumutbare Gefährdung der eigenen oder fremden Sicherheit nicht auszuschließen ist.

5. Abschnitt Gebühren

§ 14 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale gemäß der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes immer für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Ein Wechsel der Einrichtung unterbricht die Gebührenpflicht nicht.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühren orientiert sich
 - a) am Alter des betreuten Kindes
 - b) Art und Umfang des Betreuungsplatzes sowie
 - c) für eine Gebührenermäßigung an der Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Leben Kinder ab 18 Jahren mit im Haushalt, für die noch Kindergeldberechtigung besteht, so zählen diese wie Kinder unter 18 Jahren. Für Kinder ab 18 Jahren ist die Kindergeldberechtigung durch die Gebührenschildner nachzuweisen.
- (3) Für die Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 3 sind Gebühren gemäß der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“ zu entrichten.
- (4) Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (5) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in welchem sie der Einrichtungsleitung schriftlich bekannt gegeben werden. Ausnahme ist eine Gebührenermäßigung

aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes in der Haushaltsgemeinschaft. Diese Änderung wird maximal 3 Monate rückwirkend berücksichtigt.

- (6) Soweit Änderungen, die zu einer höheren Gebührenfestsetzung führen, von den Sorgeberechtigten nicht oder zu spät gemeldet werden, erfolgt eine rückwirkende Nacherhebung der Gebühren nach den Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).
- (7) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührenschuldner haben die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird. Soweit der Bescheid über die rückwirkende Gewährung von Kindergeld später als einen Monat nach Erhalt vorgelegt wird, verkürzt sich der Zeitraum der rückwirkenden Gebührenermäßigung entsprechend.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit ihm in einem Haushalt leben,
 2. sonstige sorgeberechtigte Personen,
 3. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 4. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt oder sich zur Übernahme der Gebühren schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote sowie für die Verpflegung entsteht zum 01. des Monats, für den ein Kind angemeldet ist.
- (2) Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Woche, für die das Kind zur Ferienbetreuung angemeldet ist.
- (3) Die Gebühr wird unter Zugrundelegung der gebührenrelevanten Tatsachen durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das Kind liegt.
- (4) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr der Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. eine Korrektur entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats sowie bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 v.H. der Monatsgebühr zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Soweit ein Benutzungsverhältnis nicht zustande kommt, ist für die Dauer einer eventuellen vorläufigen Aufnahme eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

- (6) Die Gebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus personellen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Ereignissen oder Vorgaben von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens drei zusammenhängende Tage erstreckt. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag durch die Sorgeberechtigten und beträgt in diesen Fällen pro Schließtag 1/20 der monatlichen Benutzungsgebühr. Der Antrag muss innerhalb eines Monats bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Die Frist beginnt nach Aushändigung des Antrags durch die Einrichtungsleitung. Während der regulären Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.
- (7) § 90 Abs. 4 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Verpflegungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden.
- (8) Die Gebührenpflicht endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 22.09.2019 außer Kraft.

Anlage 1 - Vergabekriterien für Plätze in der Kindertagesbetreuung

Grundsätze und Vorgehensweisen bei der Vergabe von Betreuungsplätzen

Stadt Böblingen - Amt für Soziales - Abteilung Kindertagesbetreuung



Liegen der Abteilung Kindertagesbetreuung mehr Bedarfsmeldungen vor, als Betreuungsplätze zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, ist folgende Regelung bei der Vergabe der Betreuungsplätze stadtweit festgelegt:

- Stufe I: Kinder, deren Wohl nach rechtlicher Definition gem. § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII akut gefährdet ist, werden vorrangig aufgenommen.
- Stufe II: Kinder, die bereits einen Krippenplatz in einer Böblinger Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, erhalten sofern verfügbar, einen Anschlussplatz ab 3 Jahren in einer Böblinger Kindertageseinrichtung.
- Stufe III: Alle weiteren Betreuungsplätze werden auf Grundlage der in der Vormerkung angegebenen Prioritäten in zwei Kategorien nach einer unterschiedlichen Rangfolge vergeben:

Betreuungsplätze ≤ 6 Std. (Ü3*-Bereich)

Die Platzvergabe erfolgt anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind.

* Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsplätze ≥ 7 Stunden (Krippe (U3), Ü3-Bereich und Hort)

- Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und beschäftigt
- Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
- Rang III: ein*e Sorgeberechtigte*r beschäftigt
- Rang IV: Platzvergabe erfolgt anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind.

- ❖ **Geschwisterkinder** werden unter der Berücksichtigung der Ränge I - III vorrangig aufgenommen, wenn das Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in derselben Kita angemeldet ist.
- ❖ Als **Alleinerziehende** oder **Getrennterziehende** werden alle Personen bezeichnet, die ohne weiteren Erwachsenen mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.
- ❖ Als **Beschäftigte** zählen Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schulbildung/Hochschulbildung sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder an Integrationskursen nach der IntV teilnehmen. Des weiteren zählen Personen, die die Pflege von Angehörigen (ab einem Pflegegrad 3/Nachweis Medizinischer Dienst) übernehmen, als beschäftigt. Ein schriftlicher Nachweis der Beschäftigung muss erbracht werden.



Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

I. Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Vergabe von Betreuungsplätzen:

- Die Meldung eines Betreuungsbedarfs (Vormerkung) erfolgt über das zentrale, elektronische Vormerkssystem der Stadt Böblingen. Der Zugang erfolgt über die Internetseite der Stadt Böblingen (www.boeblingen.de)
- Grundsätzlich sollte eine Vormerkung spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn eingereicht werden. Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr müssen jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres über das Vormerkssystem übermittelt werden.
- Für die jeweiligen Altersbereiche (Krippe, Ü3 und Hort) müssen separate Bedarfsmeldungen erstellt werden. Auch bei einem internen Wechsel muss der Fachabteilung eine Bedarfsmeldung für einen Anschlussplatz online übermittelt werden.
- Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt in zwei parallel verlaufenden Verfahren. Der jährlichen Hauptvergaberunde, bei der Betreuungsplätze mit einem Eingewöhnungsstart zwischen September bis März eines Kindergartenjahres vergeben werden und der unterjährigen Platzvergabe bei der kontinuierlich freiwerdende Plätze vergeben werden.
- Sorgeberechtigten werden am Ende der Hauptvergaberunde über den Status ihrer Bedarfsmeldung informiert. Weitere Zwischeninformationen erfolgen nicht.
- Die Zusage erfolgt schriftlich (per E-Mail) über das elektronische Vormerkssystem. Die Annahme des Platzes muss durch die sorgeberechtigten Personen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bestätigt werden. Die Rückmeldung erfolgt an die Kindertageseinrichtung, die ein Platzangebot zugesagt hat. Bei Ausbleiben einer schriftlichen Annahmeerklärung behält sich die Abteilung vor, den Platz anderweitig zu vergeben.

II. Kriterien der Platzvergabe:

1. Aufgenommen werden Kinder, die in Böblingen ihren Hauptwohnsitz haben.
2. Kinder, deren Wohl nach rechtlicher Definition gem. §8a SGB VIII akut gefährdet ist, werden vorrangig aufgenommen.
3. Kinder die im darauffolgenden Kindergarten- bzw. Schuljahr schulpflichtig sind, werden vorrangig aufgenommen.
4. Kinder, die bereits einen Krippenplatz in einer städtischen Einrichtung in Anspruch nehmen, erhalten sofern verfügbar, einen Anschlussplatz ab 3 Jahren in einer Böblinger Kindertageseinrichtung.



Vorgehen zur Meldung eines **Betreuungsbedarfs** und **Kriterien der Platzvergabe** der Stadt Böblingen zur **Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

Bei der Vergabe von **Krippenplätzen** wird wie folgt verfahren:

- Die Vergabe von Krippenplätzen erfolgt für Kinder ab Erreichen des ersten Lebensjahr bis 2 Jahre und 3 Monate, ältere Kinder werden nicht mehr in den Krippenbereich aufgenommen.
- Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der folgenden Rangfolge:
 - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und beschäftigt
 - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
 - Rang III: ein*e Sorgeberechtigte*r beschäftigt
 - Rang IV: Platzvergabe erfolgt anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind

Bei der Vergabe von **Ü3-Plätzen** wird wie folgt verfahren:

- **Für Betreuungsplätze ≤ 6 Stunden** erfolgt die Vergabe der Plätze anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind.
- **Für Betreuungsplätze ≥ 7 Stunden** erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgender Rangfolge:
 - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und beschäftigt
 - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
 - Rang III: ein*e Sorgeberechtigte*r beschäftigt

Bei der Vergabe von **Hortplätzen** wird wie folgt verfahren:

- Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der folgenden Rangfolge:
 - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und beschäftigt
 - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
 - Rang III: ein*e Sorgeberechtigte*r beschäftigt



Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bei gleicher Voraussetzung innerhalb der Rangstufen werden folgende Kriterien zur Platzvergabe herangezogen:

1. In den jeweiligen Rangstufen werden **Geschwisterkinder** bevorzugt aufgenommen, wenn ein Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in der Kita angemeldet ist.
2. Das **Alter** des Kinder, dabei erfolgt die Aufnahme des älteren Kindes zuerst.
3. Nach Einzelfallprüfung können **besondere Lebenslagen** (z.B. Erkrankung eines Sorgeberechtigten) berücksichtigt werden.

Definitionen:

- Als **Geschwisterkinder** gelten Kinder, wenn das Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in derselben Kita angemeldet ist.
- Als **Alleinerziehende** oder **Getrennterziehende** werden alle Personen bezeichnet, die ohne weiteren Erwachsenen mit einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.
- Als **Beschäftigte** zählen Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schulbildung/Hochschulbildung sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder an Integrationskursen nach der IntV teilnehmen. Des weiteren zählen Personen, die die Pflege von Angehörigen (ab einem Pflegegrad 3 /Nachweis Medizinischer Dienst) übernehmen, als beschäftigt. Ein schriftlicher Nachweis der Beschäftigung muss erbracht werden.

Gebührenverzeichnis – Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen 461.0

Gebührenverzeichnis gültig ab 01. September 2023

1. Gebühr für die Betreuung

1.1 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter ab drei Jahren

Anzahl Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	46 €	69 €	97 €	129 €	166 €	207 €	253 €
2 Kinder		36 €	54 €	75 €	100 €	129 €	160 €	196 €
3 Kinder		24 €	36 €	50 €	67 €	86 €	108 €	132 €
4 und mehr Kinder		8 €	12 €	17 €	22 €	29 €	36 €	44 €

1.2 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter unter drei Jahren

Anzahl Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	92 €	138 €	194 €	258 €	332 €	414 €	506 €
2 Kinder		72 €	108 €	150 €	200 €	258 €	320 €	392 €
3 Kinder		48 €	72 €	100 €	134 €	172 €	216 €	264 €
4 und mehr Kinder		16 €	24 €	34 €	44 €	58 €	72 €	88 €

2. Gebühr für die Verpflegung

Die Gebühr für die Verpflegung wird monatlich in folgender Höhe erhoben (für den Monat August wird grundsätzlich keine Gebühr für die Verpflegung erhoben):

Für Kinder ab drei Jahren: 90,- € pro Monat
Für Kinder unter drei Jahren: 80,- € pro Monat

3. Gebühr für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden, zusätzlich zu den fälligen Monatsgebühren des regulären Betreuungsplatzes, pauschale Gebühren für jede Woche erhoben, für die eine Anmeldung zur Ferienbetreuung vorliegt. Die Pauschale richtet sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

3.1 Wöchentliche Gebühren für die Ferienbetreuung incl. Verpflegung:

3.1.1 Ferienbetreuung Variante 1 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 40 Std. wöchentlich):
 Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 40 Std. (Stufe 2)

3.1.2 Ferienbetreuung Variante 2 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 55 Std. wöchentlich):
 Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 55 Std. (Stufe 2)